



Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan westlich der Regelsbacher Straße, Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben Az. RMF-SG34-4621-1-5-17-5 vom 08.08.2025 die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes westlich der Regelsbacher Straße, Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt:

Die Erteilung der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken zur o.g. 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die o.g. 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Die Darstellung der 7. Teiländerung des FNP ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1). Die 7. Teiländerung des FNP besteht aus dem Planblatt und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung.

Jeder kann die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inklusiv Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§44 (4) BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. (§ 215 BauGB).

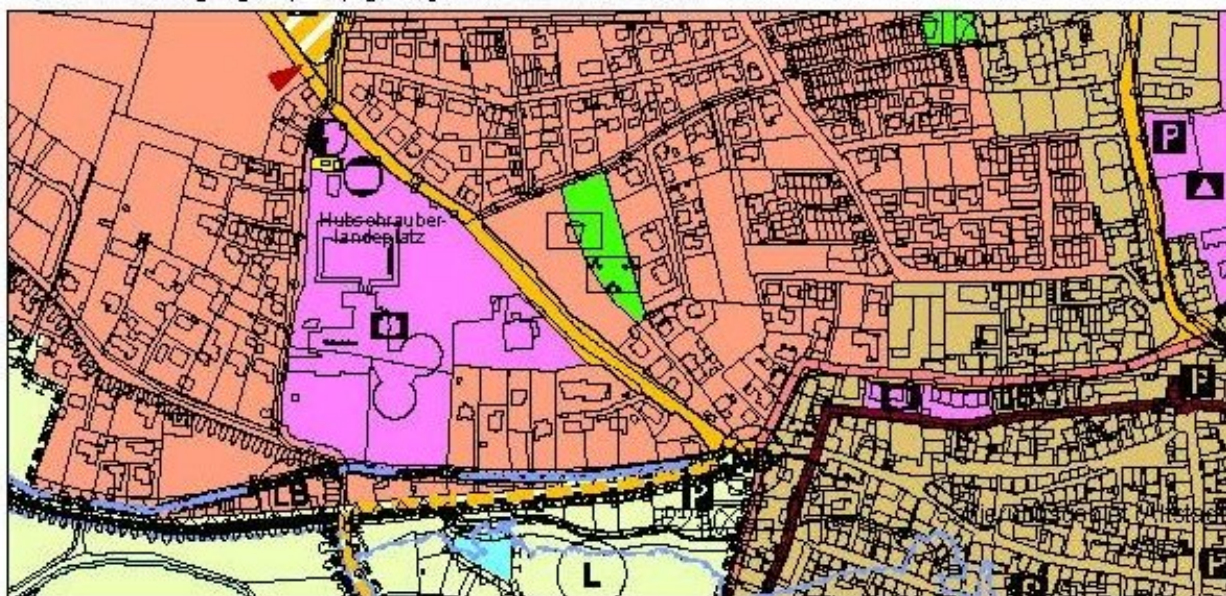
Stadt Schwabach, 19.08.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

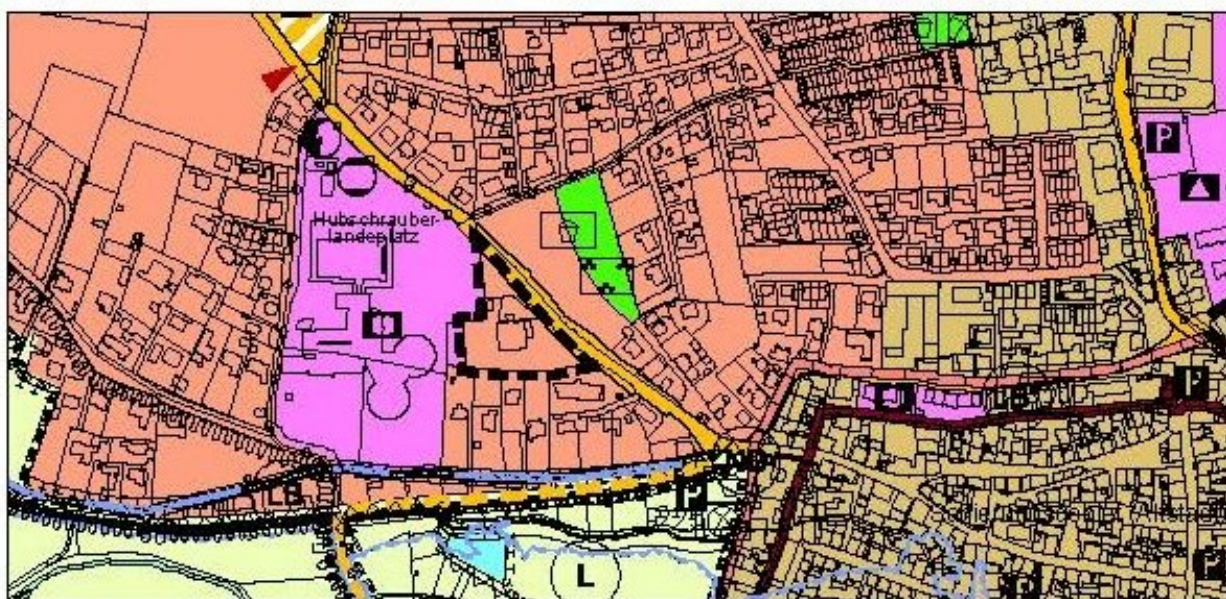
Anlage 1

Darstellung der 7. Teiländerung Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan westlich der Regelsbacher Straße, Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022, sowie Berichtigungen (1 - 9) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



7. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich Teiländerung
	Wohnbauflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Gemeinbedürftliche Zwecke, öffentliche Gebäude und Einrichtungen